

Ermittlungen anzustellen und dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises legt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Organ des Gesundheitswesens den vermutlichen Tag und den Ort der Geburt fest, bestimmt den Vornamen und den Familiennamen und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.“

§ 5

§ 19 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kann der Personenstand einer Person nicht festgestellt werden, so bestimmt das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Tag und den Ort, der als Geburtstag und Geburtsort anzusehen ist, sowie den Vornamen und den Familiennamen, den die Person zu führen hat, und ordnet die Eintragung in das Geburtenbuch an.“

§ 6

§ 21 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 21

Anerkennung der Vaterschaft

Der Leiter des Standesamtes ist für die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft nur dann zuständig, wenn sie in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Eheschließung der Eltern des Kindes abgegeben werden.“

§ 7

(1) § 22 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eheschließung kann bei jedem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden, sofern einer der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft ist. Mit Zustimmung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises kann auch ein Antrag von Personen entgegengenommen werden, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft sind.“

(2) § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung zu Protokoll gegeben werden.“

§ 8

§ 23 Absätze 1 und 2 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angaben zur Person der Antragsteller sind genau festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Eheschließung nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Von den Antragstellern sind vorzulegen:

1. der Personalausweis;

2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Eheurkunde der letzten Ehe sowie der Nachweis über die Beendigung dieser Ehe.

(2) Sind die für die Beantragung der Eheschließung erforderlichen Angaben zur Person aus dem Personalausweis nicht ersichtlich, so sind die erforderlichen Angaben durch den Antragsteller anderweitig nachzuweisen.“

§ 9

Das Personenstandsgesetz wird durch § 23 a wie folgt ergänzt:

„§ 23 a

(1) Die Antragsteller haben gegenüber dem Leiter des Standesamtes zu erklären, ob sie den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen. Die Erklärung wird mit der Eheschließung wirksam; sie ist dann unwiderruflich. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.

(2) Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann einem Ehegatten bei Eheschließung das Recht eingeräumt werden, dem gewählten gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Familiennamen hinzuzufügen.

(3) Wurde eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann die Führung eines Doppelnamens unter den Voraussetzungen des Abs. 2 innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.

(4) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 ist in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung zu stellen. Anträge gemäß Abs. 3 sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen.

(5) Über Anträge auf Führung eines Doppelnamens gemäß Abs. 2 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.“

§ 10

§ 24 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Die Eheschließung wird vom Leiter des Standesamtes vorgenommen und erfolgt grundsätzlich im Standesamt.

(2) Die Eheschließung soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, an der auf Wunsch der Eheschließenden Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen teilnehmen können.“

§ 11

§ 25 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des Standesamtes hat die Eheschließenden einzeln und nacheinander bei gleichzeitiger Anwe-